

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1791**

**VD18 90030168**

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-867077](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-867077)

---

## Z w e i t e s B u c h.

---

### E r s t e r A b s c h n i t t.

§. 1. Ludwig der Fromme tritt nach seines Vaters, Karl des Großen, Tode, die Regierung an. Er giebt den friesischen und sächsischen Rebellen das Recht der väterlichen Erbschaft wieder. §. 2. Nähere Bestimmung dieses Rechts. §. 3. Wohnsitz dieser Rebellen. §. 4. Der dänische König Heriold wird aus Jütland vertrieben. Kaiser Ludwig verleiht ihm die friessche Grafschaft Rüstringen. Seine Brüder werden mit der Insel Walchern und Kennemerland belehnt. §. 5. Einfall der Dänen oder Normänner in Friesland. §. 6. Kaiser Ludwig stirbt. Friesland wird unter dem Kaiser Lothar und dem Könige Ludwig vertheilet. §. 7. 8. 9. und 10. wiederholte Einfälle der Normänner in Friesland. §. 11. Ludwig der Deutsche wird Herr von ganz Friesland. Die Normänner werden bei Norden geschlagen. Fabelhafter Ursprung der Ebelländer. §. 12. Neue Einfälle der Normänner in Friesland. Der dänische König Godfried wird mit Friesland von dem Kaiser Karl dem Dicken belehnt. Seine Tyrannet und Tod. §. 13. Der dänische Fürst Hollo suchet Friesland heim, und wird Stifter der Normandie.

#### §. I.

Karl der Große hatte bereits im Jahre 806 in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung der Reichsstände zu Diedenhofen die Theilung seines Reichs unter seinen Söhnen Karl, Pipin und Ludwig bestimmt. Wir bemerken nur aus dieser Theilung, daß unter andern das eroberte Friesland, welches nunmehr eine fränkische Provinz war, dem ältesten Prinzen

Prinzen Karl zugewiesen worden. (a) Aber diese Theilung hatte nicht die gehofte Wirkung. Der Kaiser verlor in den letzten Jahren seiner Regierung seine beide älteste Söhne Karl und Pipin. Ludwig, mit dem Zunahmen der Fromme, überlebte allein den Vater und trat nach dessen Tode die Regierung über die nunmehr so weit ausgebreitete fränkische Staaten an. Er suchte sich gleich anfangs die Sachsen und Friesen dadurch verbindlich zu machen, daß er ihnen das Recht auf ihr väterliches Erbgut, welches ihnen Karl der Grosse genommen, wieder zurückgab. Diese Gnadenbezeugung hielten einige für einen Beweis seiner Gutherzigkeit, andere aber tadeln ihn, und glauben, daß er unvorsichtig gehandelt habe, einem unbändigen Volke ein Joch von dem Halse zu nehmen, welches sie bis hiezu niedergebeugte hatte. Der Kaiser verfehlte aber seinen Endzweck nicht. Die Friesen und Sachsen ~~aber~~, eingedenk dieser Wohlthat, blieben ihm immer getreu. (b)

§. 2.

(a) Die Theilungs-Urkunde ist in Goldasti Const. Imp. T. I. p. 145. in Pithoei Script. hist. Franc. XII. p. 283. und sonst mehr abgedruckt.

(b) hoc etiam tempore Ludov. Saxonibus et Frisonibus ius paternae hereditatis, quod sub patre ob perfidiam legaliter perdiderant, imperatoria restituit clementia: quod alii liberalitati alii improvidentiae assignabant — Imperator autem eo sibi arctius eos vinciri ratus, quo eis beneficia largiretur, non est spe sua deceptus. Nam post haec easdem gentes semper sibi devotissimas habuit. Anonym. in Vita Ludov. Pii ad an. 814. in Corpore hist. Franc. p. 457.

## §. 2.

Dieses Recht zur väterlichen Erbschaft (*ius paternae hereditatis*) bestand nicht in der Befugsamkeit, über seine Güter auf den Todesfall mittelst eines Testaments zu disponiren, wie Gryphiander glaubet, (c) denn dem erbosten Kaiser konnte es gleichgültig seyn, ob die Erbschaften eines verstorbenen Friesen oder Sachsen auf die nächste Blutsfreunde ab intestato verfielen, oder ob durch ein Vermächtnis entferntere Verwandten oder gar Fremde, nach Willkühr des Erblassers zur Succession kamen. Auch sind damalen die Testamente bei unsern Vorfahren noch nicht bekannt gewesen. Wir haben bereits oben angeführet, daß der Kaiser Karl der Große viele rebellische Sachsen zwischen der Weser und Elbe auswandern lassen. Die Erb- und Stammgüter des Adels und der freigebornen Eingefessenen wurden confiscirt und ihnen alle künftige Ansprüche auf diese ihre Landgüter benommen. Dies war denn der Verlust der *paternae hereditatis*, womit Karl die Sachsen bestrafte. Ludwig der Fromme führte die vertriebene Sachsen wieder in ihr Vaterland zurück und schenkte ihnen wieder den verlorenen Besitz ihrer Erbgüter. (d)

## §. 3.

Die Emigranten waren, wie ich unter Karl dem Großen angeführet habe, Sachsen, zwischen  
der

(c) Gryphiand. de Weichb. Saxon. c. 24. §. 20.

(d) Hahn's Reichs-Historie p. 140. Schurbart de Saxon. Transport. p. 51 et 57. Ostfr. Land N. Vorrede p. 76. n. 2.

der Elbe und Weser und vorzüglich die, welche an der Elbe wohnten. Diese wurden ihre Landgüter verlustig, und erhielten sie und die freie Disposition darüber von Ludwig dem Frommen zurück. Wenn Aliminius daher der Friesen und Sachsen gedenket, so sind darunter wohl die friesischen Kolonisten zu verstehen, die sich unter den Sachsen und besonders an der Elbe niedergelassen haben, und unter den Namen der Strand- und Nord-Friesen bekannt sind. (e) Vielleicht haben auch die Wursthriesen in dem Herzogthum Bremen, die Strenge Karl des Grossen empfinden müssen, weil in einer Urkunde von Ludwig dem Frommen ausdrücklich gemeldet wird, daß die Güter der treulosen Wigmodier oder Bremer (f) von dem Kaiser Karl confisciret worden. (g)

## §. 4.

Heriold, ein dänischer oder iütländischer König, war von den Söhnen des Königs Godfried vertrieben. Er nahm seine Zuflucht zu dem Kaiser Ludwig. Dieser nahm sich seiner an, führte ihn wieder in seine Staaten ein und zwang die Prinzen des No. Godfrieds zu einem Vergleiche. Die Prinzen such-  
819 ten

(e) Emmius de republ. Fris. inter Flevum et Lavic. p. 11. und vorzüglich Ostfr. L. N. 1. c.

(f) Wigmodia. Sita fuit in eo Bremon hodie Brema, super Wirabam flumen. Meibom de Pagis Saxon. in Script. rer. germ. T. 3. p. 110.

(g) quando infidelium Wigmodiorum ad partem dominicam revocatae fuerunt res — Diplom. Ludov. in Schaten Annal. Paderb. L. 2. p. 65. n. Ostfr. L. N. 1. c.

ten aber bald wieder neue Händel, und jagten ihn zu dreimalen aus Jütland heraus. So tummelten sich diese dänische Fürsten mit abwechselndem Glücke bis 826 herum, da Heriold zu Mainz sich taufen No. ließ. (h) Die Annahme der christlichen Religion 826 befestigte Heriold in der Kaiserlichen Gunst. Der Kaiser verlieh ihm auf seine Lebenszeit die friesische Grafschaft Rüstingen, um dorten eine sichere Zuflucht zu haben, falls ihm die christliche Religion den Haß seiner Unterthanen und den Verlust seines Reiches zuziehen würde. (i) Bald nachher belehnte ihn der Kaiser mit Durstede im Stifte Utrecht, seinen Bruder Hemming mit der Insel Walchern, und seinen andern Bruder Norich mit Kennemerland. (k) Wahrscheinlich hat also Heriold in unserer Nachbarschaft, in Rüstingen gewohnt.

## §. 5.

Der Aufenthalt Heriolds und seiner Brüder No. in Friesland war den Friesen äusserst nachtheilig. 834 Die Dänen, die diese Brüder auch hier verfolgten, 836 nahmen daher Gelegenheit Friesland zu überfallen. In dreien nacheinander folgenden Jahren liefen sie mit

(h) Annales Pithoeani Laurish. et Bertiani und Vita Lud. Pii ad an. 815—826.

(i) dedit Harialdo quendam comitatum in Frisia, cuius vocabulum est Riustri, quo se suosque tuto recipere posset. Vita Lud. Pii bei Adelm. Bened. Franc. Annal. ad an. 826 und in hist. franc. ex bibl. Pithoei p. 385.

*Wulfhermanni Cornicii Chronic. ad an. 823. v. 17. ut mit Wulfhermanni Cornicii*

(k) Annal. fuld. ad an. 850. Annal. fuld. Lamb. Haralds. Imp. Ludov. ad an. 882.

*partem Friesland, quae fluvio Egdarae adiacet & vicinis Saxonibus in beneficium contulit.*

mit einer Flotte in die Maas ein, erpreßten grosse Contributionen und verheerten die umliegende Gegend. (l) Im Jahre 836 fuhren sie die Schelde hinauf und verbrannten Antwerpen. (m) 837 eroberten sie wieder Walcheren. Hemming, Heriolds Bruder, und ein Graf Eggard vertheidigten sich tapfer, blieben aber beide in der Schlacht. (n) Hierauf verwüsteten sie Durstadt, legten den Friesen schwere Contributionen auf und kehrten mit reicher Beute in ihr Vaterland zurück. (o) Nun dachte der Kaiser auf Vertheidigung der friesischen Küsten, und stellte neue Grafen an. (p) So wurde Friesland, jedoch nur auf eine kurze Zeit, vor normannischen oder dänischen Einfällen gesichert. Kaiser Ludwig begieng gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Unvorsichtigkeit, daß er sein Reich unter seine drei Prinzen vertheilte. Lothar, den ältesten, nahm er zum Mitregenten an, Pipin erhielt Aquitanien und Ludwig Bayern. Der nachher aus der zwoiten Ehe mit Judith erzeugte jüngste Prinz Karl, erhielt in einer neuen Theilung Allemannien. Diese Vertheilung gab zu vielen Unruhen und Familien-Zwistigkeiten Anlaß. Sie gingen so weit, daß der Kaiser No. 833 des Reichs entsetzet aber bald

(l) Annales Bertiani ad an. 834 — 836.

(m) Annal. Bert. ad an. 836 et an. Francor. inc. aut. ex bibl. Pith. ad an. 835.

(n) Annal. fuld. ad an. 837 et inc. Aut. ad an. 836.

(o) et Dorestadum vastaverunt, acceptoque a Frisonibus tributo reversi sunt. An. fr. inc. Aut. ad an. 836.

(p) Annal. Bert. ad an. 837.

bald nachher, nach einer vorgängigen schändlichen und der Kaiserlichen Würde nachtheiligen Kirchenbusse wieder auf den Thron gesetzt wurde. Nach dem Tode Pipins wurde dessen Antheil unter Lothar und Karl vertheilet. Diese häuslichen Unruhen benahmen dem Kaiser die Macht Friesland gegen die dänischen Kaper zu decken. Daher konnten sie vier Jahre nach einander ungescheut die friesischen Küsten beunruhigen, und tief in das feste Land hinein, die Eingefessenen brandschätzen und plündern.

## §. 6.

Kaiser Ludwig verstarb im Jahre 840. Seine Söhne entzweiten sich gleich nach seinem Tode über die Theilung. Lothar der älteste spannte den Bogen zu hoch. Die beiden jüngern Brüder Ludwig und Karl machten gemeinschaftliche Sache und zwangen ihn endlich zu dem bekannten Theilungs-Vergleich zu Verdün. Karl der Kahle erhielt das westliche Frankreich. Die Gränzen waren die Rhone, Saone, Maas und Schelde. Lotharius erhielt was diesseits dieser Flüsse lag, bis an den Rhein. Der Rhein trennte seinen Antheil von den Staaten seines Bruders Ludwig des Deutschen. Alles was an der rechten oder östlichen Seite des Rheins lag, gehörte zu dem Antheil Ludwigs und hieß Ostfrankreich oder Deutschland. Friesland gehörte also theils zu den Staaten Lothars, theils aber zu dem Antheil des Königs Ludwigs, worunter denn unser Ostfriesland mit begriffen war. Wegen dieser Theilung beziehen wir uns auf die französische und deutsche Reichsgeschichte.

## §. 7.

Die normännischen Seeräubereien wurden unter dem Kaiser Lothar wieder fortgesetzt. Sie

H

kreuz-

kreuzten an der französischen Küste, plünderten Toulouse und drangen nachher gar bis zu Paris vor. Zur selbigen Zeit fielen sie in Friesland ein. Zu  
 845 erst wurden sie zurückgeschlagen. Sie lieferten hierauf noch zweimal ein Treffen, erkämpften den Sieg und legten eine grosse Menge Menschen nieder. (q) Seit dieser Zeit machten sie sich Meister von ganz Friesland, legten den Friesen schwere Schatzungen auf, brachten viele Menschen um, und zerstörten die Kirchen. (r) Der Kaiser Lotharius und seine beiden Brüder liessen den dänischen König Horich ersuchen, den Streifereien seiner Korsaren Einhalt zu thun, und in dem Weigerungsfalle kündigten sie ihm den Krieg an. (s) Er liess sich aber durch diese Drohungen nicht abschrecken. Eine Flotte landete an Aquitanien, eine andere gieng nach Friesland,  
 847 und brannte Duerstede ab. (t) Heriold, der mit Duerstede belehnt war, kam in Verdacht, daß er die Dänen selbst in das Land gelockt habe und mit ihnen unter einer Decke läge. Dieser Verdacht, er mag

(q) In Fresia quoque tribus praeliis conflixerunt, in primo quidem victi, in secundis vero duobus superiores effecti magnam hominum multitudinem prostaverunt. Annal. Fuld. ad an. 845.

(r) Northmanni Frisiam adeuntes, recepto pro libitu censu, pugnando quaque victores effecti, provincia potiuntur. Gesta Norman. ad an. 846. und hierauf:

Pyratae Danorum Fresiam adeuntes, Provincias et ecclesias vastaverunt et populum in eis occiderunt.

(s) Annal. Bert ad an. 847.

(t) eod. 41. Annales Fuld. ad an. 847.



mag gegründet gewesen seyn oder nicht, kostete ihm das Leben. Er wurde von den Grafen, denen die Aufsicht über die Gränzen anvertrauet war, überfallen und ermordet. (u) Rorich, Heriolds Bruder, wurde ebenfalls verdächtig und von dem Kaiser eingezogen. Er entfloß aber aus dem Gefängnis und gab sich in den Schuz König Ludwigs. Er rüstete hierauf eine Flotte aus, kreuzte an der Küste der Kaiserlichen Länder an der Nordsee und eroberte Duerstede. (x) Der Kaiser sah sich endlich gezwungen, mit ihm sich zu vergleichen. Er belehnte ihn mit Duerstede und einigen Grasschaften, und machte dabei die Bedingungen, daß er die Küste gegen die Dänischen Korsaren decken und die Kaiserlichen Einkünfte erheben und abführen sollte. (y)

+ 847. Jahre Sig  
die für unser Köni-  
mal mit dem  
Kunstmännern von  
850. Magern. Zu  
dem in diesen Empf  
die in gelogen  
Wahrgang.  
Kern. Carr. Chr.  
ad an. 847.

## §. 8.

Die Dänen fuhren aber noch immer mit ihren Streifereien fort. Rorich war entweder zu ohnmächtig, ihnen die Spitze zu bieten, oder er nahm gar Theil an der Beute. Sie landeten in Friesland, 851 richteten darin grosse Verheerung an und stekten zu

H 2

Gent

(u) Annal. Fuld. ad an. 852.

(x) Annales Bert. ad an. 850. Annales fuld. ad an. 850.

(y) Lotharius cum comprimere (Roricum) nequiret, in fidem recepit, eique Dorestadium et alios Comitatus largitur. Annal. Bert. l. c. et cum a Lothario sine periculo suorum non posset expelli — in fidem receptus est, ea conditione, ut tributis caeterisque negotiis ad Regis aerarium pertinentibus fideliter inserviret et piraticis Danorum incurfionibus obviando resisteret. Annal. fuld l. c.

- 852 Gant ein Kloster an. (z) Bald darauf erschienen sie mit 252 Schiffen vor Friesland. (a) Der Admiral dieser Flotte war Godfried, ein Sohn des ermordeten Heriolds. Nachdem Friesland von ihnen geplündert und verheeret war, fuhren sie die Schelde hinauf. Hier stand ihnen eine zwiefache Armee des Kaisers Lothars und des Königs Ludwig entgegen. (b) Der König Ludwig war aber nicht zu bewegen, die Dänen anzugreifen, er machte vielmehr mit ihnen einen Vertrag. So bekamen die Dänen freie Hände nach ihrem Gutdünken zu wirtschaften, wie sie wolten. Sie blieben bis in das folgende Jahr in Friesland, raubten, brannten und schleppten die Eingefessenen als Gefangene mit sich. (c)
- 854 Im folgenden Jahre kamen die Normänner wieder und verwüsteten Friesland an der sächsischen Gränze, also unser heutiges Ostfriesland. (d) Die Uneinigkeiten,

(z) Gesta Norman. ad an. 850. Annal. Bert. ad an. 851.

(a) Nortmanni 252 navibus Fresiam adeunt. Gesta Norm. ad an. 852.

(b) Godefriedus Herioldi Dani filius, qui quondam sub Imp. Lud. baptizatus — Unde congregata manu valida, Frieslandum cum multitudine aggreditur. Deinde vicina Scaldi fluminis ad postremum ingreditur. Quo occurrentibus Lothario et Carolo &c. Annal. Bert. ad an. 852.

(c) Carolus eundem Godefridum quibusdam pactioibus sibi conciliat. Caeteri Danorum usque ad mensem Martii inibi absque ulla formidine resident, cuncta eo furiosius, quo liberius diripiunt, cremant atque captivant. ead. ad an. 853. II. Gesta Norm. ad an. 853.

(d) Piratae Danorum Fresiam, Saxoniae adiacentem populantur. Annal. Bert. ad an. 854.

keiten, die zwischen den dänischen Fürsten entstand, veranlaßte, daß die Korsaren bald in ihr Vaterland zurück eilten. Der Kaiser war dieser normännischen Plackereien endlich überdrüssig, und übergab Friesland, welches er nicht zu beschützen vermochte, seinem mittelsten Prinzen Lotharius. (e) Worauf er noch in demselben Jahre verstarb.

## §. 9.

Nach des Kaisers Lothars Tode theilten sich 855 seine drei Söhne ab. Ludwig II. erhielt Italien und die Kaiserliche Würde, Karl, der dritte Prinz, daß alte Königreich Burgundien, und Lotharius, der mittelste Prinz das nordliche Theil seines väterlichen Reiches, welches nach ihm, oder schon vorher, nach seinem Vater Lotharingen genannt wurde. Hierunter gehörte, wie ich oben angemerkt habe, ein Theil von Friesland. Lotharius wünschte der normännischen Streifereien überhoben zu seyn, und stand den normännischen Fürsten Rorich und Godfried einen kleinen Antheil von Friesland zum Lehn ab. (f)

Rorich gieng, mit Bewilligung seines Lehns- 857 herrn Lothars, nach Dänemark, in der Hofnung, sich nach dem Tode Horich I. auf den Thron zu schwingen. Er verfehlte zwar seinen Hauptendzweck, zwang aber doch Horich II. ihm die Länder zwischen der Ostsee und Eider abzutreten. (g) Unter dieser Zeit waren aber die dänischen Seeräuber wieder in

§ 3

Fries-

(e) ead. ad an. 855.

(f) Annal. Bertin. ad an. 855.

(g) Annal. Fuld. ad an. 857.

Friesland gefallen, und hatten Duerstede (h) und Utrecht erobert. (i) Von dieser Zeit an, war Friesland fast beständig den normännischen Streifereien ausgesetzt. So richteten sie bald nachher  
 859 an der Schelde grosse Verwüstungen an, (k) und einige Jahre darauf, eroberten sie wieder Duerstede, plünderten diese Stadt rein aus und fuhren den Rhein  
 863 weiter hinauf. Hier kam ihnen Lotharius entgegen. Es kam aber nicht zur Schlacht, weil Norich sie bewog, sich zurückzuziehen. (l) Lotharius ist damals gewis sehr in der Enge gewesen, weil er eine Schätzung von 4 Denarien von jeder Hufe Landes aus seinem ganzen Reiche ausschreiben liess, und diese Einkünfte nebst einer Anzahl Pferden, Mehl und Wein dem normännischen Fürsten Rudolph, (Heriolds Sohn und Norichs Vetter) und seinen Leuten zugewiesen hat. (m) Seine Absicht wird hiebei gewesen seyn, sich damit einen beständigen  
 867 Frieden zu erkaufen. Doch kurz vor seinem Tode wurde er wieder in eine Fehde mit Norich verwickelt. (n)

## §. 10.

869 Nach Lothars Tode theilten sich seine Oheime Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche in das Lotharin-

(h) Ann. Bert. ad ann. 857.

(i) Chr. de Beka ad an. eund.

(k) Annal. Bert. ad an. 859.

(l) Annal. Bert. ad an. 863.

(m) Lotharius de omni regno suo quatuor denarios ex omni manso colligens, summam denariorum cum multa pensione farinae atque pecorum, nec non vini ac ficerae, Rudolpho, Herioldi filio, ac suis locarii nomine tribuit. Annal. Bert. ad an. 864.

(n) Annal. Bert. ad an. 867.

tharingische Reich. Was zur rechten Seite der Maas lag, fiel Ludwig, und die andere Seite Karl zu. Der König Ludwig übertrug aber nachher seinen Antheil dem Kaiser Ludwig II. Der normännische Fürst Rudolph erschien mit einer Flotte auf der friesischen Küste, welche zu dem Gebiete des Königs Ludwig gehörte. Hier wurden die Normänner aber angegriffen und geschlagen. Rudolph selbst blieb. Die Normänner mussten ihre Beute zurückgeben, und sich eidlich verpflichten, nie wieder in das Reich des Königs Ludwig zu kommen, worauf sie wieder die Anker lichteten. (o)

## §. II.

Nach Kaiser Ludwig II. Absterben, wurde König Karl der Kahle wieder Kaiser. König Ludwig der Deutsche starb bald nachher. Seine Staaten hatte er unter seine drei Söhne vertheilet. Karlmann erhielt Bayern, Böhmen, Mähren, Panonien und Slavonien; Ludwig, Ostfranken, Thüringen, Sachsen, Friesland und Niederlothringen, und Karl der Dicke, Allemannien, oder die Länder von dem Mayn bis an die Alpen. Nunmehr war also Ludwig Herr von Friesland. Auch ihm machten die Normänner viel zu schaffen. Sie streiften, nach ihrer bisherigen Gewohnheit, an der französischen und friesischen Küste herum. Im Jahre 876 lan-

D 4

deten

(o) Illi autem miserunt pecuniam valde multam et obliques, quas dederant, receperunt: prius autem praestito sacramento ne ultra in regnum Hludovici Regis redirent, ac deinde cum magna confusione ac suo detrimento etiam sine duce, a finibus discesserunt. Annal. Franc. inc. Aut. ex bibl. Pith. ad an. 873 u. Annales fuldens. ad an. 873.



deten sie in Westfriesland. Die Friesen griffen zu den Waffen, schlugen die Normänner und theilten unter sich die grosse Beute, die sie allenthalben zusammen gestohlen hatten. (p) Für unsere Geschichte ist besonders die Niederlage, die die Normänner bei Norden erlitten haben sollen, merkwürdig. Die Normänner gingen im Jahre 880 über die Elbe und fielen in Sachsen ein. Der König Ludwig stellte ihm eine Armee unter dem sächsischen Herzoge Bruno entgegen, litt aber eine schwere Niederlage. Bruno selbst blieb und mit ihm 12 Grafen und 2 Bischöfe. (q) Die Normänner zogen sich hierauf nach Friesland herunter und verheerten die ganze Gegend mit Feuer und Schwerdt. Dann kehrten sie, nach einem friesischen Ort zurück, welcher an der entferntesten Seeküste lag, und Nordwied genannt wurde. Diesen warscheinlich einigermaßen befestigten Platz, wollten die Normänner erobern. Damals war der Bremische Bischof Rembert in dieser Gegend. Dieser munterte die sich hier versammelten Friesen auf, für die Religion, für die Freiheit und das Vaterland zu fechten. Hierauf kamen die Friesen und Normänner an einander. Erstere erfochten einen herrlichen Sieg. 10377 Normänner sollen erschlagen seyn. Adam von Bremen hat diese Geschichte aus den Nachrichten des Cor-

(p) Frisiones, qui vocantur Occidentales, cum Normannis dimicantes victores extiterunt, omnesque thesauros, quos Normanni plurima loca spoliando congregaverant, abstulerunt atque inter se diviserunt Annal. fuld. ad an. 876 et ann. Fr. inc. Aut. ad an. 876.

(q) Annales fuldens. ad an. 880.

Corveyschen Abtes Bono, welcher damals gelebet haben soll, aufgezeichnet. (r) Unsere Geschichtschreiber haben diesen merkwürdigen Vorfall weiter ausgebreitet oder hin und wieder verschönert. Für Nordwied und Nordwik nehmen sie miteinander unsere Stadt Norden an. (s) Ihnen stimmt Hermann Conring bei. (t) Dagegen sind Mathaei und Borchorn der Meinung, daß diese grosse Schlacht bei Nordwyk in Holland vorgefallen sey. (u)

§ 5

Die

(r) Sed Bono Corbiensis Abbas de sui temporis actis scribens, non reticuit dicens: — Cum modernis temporibus gravis barbarorum irruptio in omni pene Francorum regno immaniter debacharetur, contigit etiam eos divino iudicio ad quendam Friesiae pagum devolvi, qui in remotis ac mari magno vicinis locis situs est. Nordwiede (alias Nordwich) hunc appellant: quem subvertere aggressi sunt. Erat enim illic eo tempore venerabilis Episcopus Rimbertus: cuius adhortationibus et doctrinis confortati et instructi Christiani eum hostibus sunt congressi et prostraverunt ex eis X. millia CCCLXXVII. pluribus insuper dum fuga praesidium quaerunt, in transita fluviorum necatis. Adam Brem. hist. eccl. L. I. c. 35. und aus diesem Wolteri Chron. Brem. bei Meibom. in Script. rer. germ. T. 2. p. 26.

(s) Emmii rer. Fris. hist. L. V. p. 79. Schot. Friesch. Hist. p. 72. Ernst Friedrich v. Wicht Annal. Fris. Mspt. ad an. 882. Hector Fr. v. Wicht Bericht vom Anfang, Recht und Gewohnheiten der Theellande p. 22 et seqq. Harckenroth Oorsprongk. 511 et seqq.

(t) de Urbibus Imperii §. 88

(u) Math de Nobilit. L. I. c. 17. p. 64. Borchorn in Apologia pro Navigat. Holland.



Die Lage der Stadt Norden, gelegen an dem äußersten Winkel ohnweit des grossen Weltmeers, so wie sie Adam von Bremen beschreibet, und der Umstand, daß der bremische Bischof zugegen gewesen, unter dessen Sprengel Norden und nicht Nordwyf in Holland stand, setzet es auffer Zweifel, daß man hier unsere alte Stadt Norden verstehen müsse. Wolter in seiner alten bremischen Chronik schreibt auch schlechtweg Norden. (x) Indessen ist es wol gewiß, daß die Zahl der geschlagenen Normänner vergrößert worden. So gehöret es auch zu den Sabeln, daß diese Schlacht den Teelländern, welche die dortigen Theelbauern, nach uralten Gewohnheiten, vererben und nutzen, ihren Ursprung gegeben haben. (y) Das Theelrecht weicht von dem gemeinen Rechte sehr ab, und gründet sich auf ganz besondere Statuten und Gewohnheiten. Wir können uns aber hier mit dem Einhalte desselben nicht befassen und verweisen den Leser auf das von Wenkebach edirte Theelrecht. (z)

§. 12.

(x) donec Normanni venientes Nordam dispersi interirent, et tota regio Almanorum per S. Reinbertum libera redderetur. bei Meibom in Scr. rer. germ. T. 2. p. 26.

(y) Hector Friedr. v. Wicht und Harkenroth wollen dieses aus den Traditionen behaupten; sind aber durch Math. v. Wicht in der Vorrede zum Landrecht p. 81. widerleget worden. Dieser leitet den Ursprung der Teelländer von einer Societät ~~her~~, die diese Länder bediehet haben, und die Benennung von teelen, tilen zeugen und bauen her. s. d. altfr. Wörterbuch p. 368.

(z) Jus thelacticum redivivum. Halle 1759.

## §. 12.

Die Normänner erholten sich bald wieder. 881  
Sie erschienen an der holländischen oder Seeländi-  
schen Küste, fuhren den Waalstrom hinauf und  
schlugen ihre Winterquartiere zu Nimwegen auf.  
Bei ihrem Abzuge stekten sie den Königlichen Pal-  
last in Brand. Hierauf besetzten die normännischen  
Fürsten Godfried und Siegfried die Gegenden an  
der Maas, verschanzten sich in Mastricht und rük-  
ten bis Kölln und Bonn hervor, wo sie allenthalben  
grosse Verwüstungen anrichteten. Unterdessen starb 882  
der König Ludwig zu Frankfurth und seine Armee,  
die wider die Normänner hervorrükte, zog sich un-  
verrichteter Sachen zurük. (a) Kaiser Karl der  
Dicke, ein Bruder des Königs Ludwig, stellte sich  
an der Spitze einer ansehnlichen Armee, um die  
Normänner zu vertreiben, und die Staaten seines  
verstorbenen Bruders zu besetzen. Unter seinen  
Truppen waren besonders viele Friesen und Sach-  
sen. (b) Die Normänner waren schon bis Trier  
vorgeedrungen und hatten diese Stadt eingeeäschert. (c)  
Nach dieser Streiferei warfen sie sich in die Festung  
Hasselt. (d) Der Kaiser belagerte sie und schloß  
endlich mit den Belagerten einen Frieden. Siegf-  
ried wurde mit einer ansehnlichen Geldsumme ab-  
gefunden. (e) Godfried nahm die christliche Re-  
ligion

(a) Regino und Annales fuldens. ad an. 881.  
und 882.

(b) Annales Metens. ad an. 882.

(c) Regino ad an. 882. Gesta Norm. ad an.  
882.

(d) Annales fuld. ad an 882.

(e) Regino ad ann. 882.

*Wahrscheinlich  
ein Sohn des  
Königs  
d. 90. Jahrs  
ist.*

ligion an, vermählte sich mit Gisla einer Tochter Lothars II. und wurde mit einem Theil von Friesland, welchen vorher Rorich besessen, oder gar mit ganz Friesland belehnet. (f) Dieser Godfried hat als Tyrann regieret und die Eingefessenen schändlich misshandelt. Seine friesische Unterthanen mussten weidene Stricke um den Hals tragen, womit sie sofort aufgeknüpft wurden, wenn sie sich im geringsten widerspenstig bezeigten. (g) Wahrscheinlich ist dies aber ein erdichtetes Märchen, dessen ich schon unter Godfried I. zur Zeit Karl des Grossen erwähnet habe. 885 Nachher fieng Godfried neue Empörungen wider den Kaiser, aber zu seinem Unglück, an. Ein gewisser Graf Eberhard suchte mit ihm Handel, wie er sich am Rheine befand, und erstach ihn. (h) Godfried war mit einer ansehnlichen Menge Truppen nach dem Rhein gezogen. Diese wurden ohngefähr in dem Stifte Uetrecht und Gelderland von den Friesen angegriffen, und sind fast alle erschlagen

(f) Godofridus, Rex Northmannorum, ad Carolum exiit, cui Imperator regnum Frisonum, quod olim Rorichus tenuerat, dedit coniugemque ei dedit Gislam. Gesta Norman. ad an. 882. Godofridus filiam quoque Lotharii uxorem accipit Gislam et totam terram Phrysonum in dotem. God. Viterb. Chron. p. 17 in Pistorii Scr. rer. germ. T. 2. p. 320. Novissime Rex Godofredus Normannorum ea conditione Christianum se fieri pollicetur, si ei munere Regis Frisia Provincia concederetur, et Gisla filia Lotharii in uxorem daretur, quod ut optavit, adeptus baptisatus est. Regino l. c. *f. auf Annalista Saxo #*

(g) Beka Chron. Ultr. bei Math. in Anal. T. 3. p. 57. Magn. Chr. belg. p. 66.

(h) Regino ad an 885.

*#ad annum 882  
885 bei Ewald in  
Corp. hist. m. anti aevi  
l. 221 & 222. Ueber  
ihn als König. Nach  
Tullus römischer Gesetz  
yon dem mit Gemel  
in Cordats gemaachet  
wurden. ad.*



gen worden. (i) Auch fand nachher Siegfried, der von einer Streiferei aus Frankreich zurückkehrte, in Friesland seinen Tod. (k) Wie er aber umgekommen, ob an der Spitze seiner Truppen, oder durch Meuterei und Hinterlist, davon haben wir keine Nachricht.

§. 13.

Kaiser Karl der Dicke wurde abgesetzt. Ar- 887  
 nulph ein natürlicher Sohn von Karlmann, erhielt die Kaiserwürde, und die mehresten Staaten Karls, unter andern auch Lotharingen und Friesland. (1) Friesland scheint von dieser Zeit an von den Normännischen Landungen verschonet zu seyn. Doch wollen unsere Geschichtschreiber behaupten, daß der berühmte und tapfere dänische Fürst Rollo oder 896  
 Hrolf, auch Friesland heimgesuchet und gebrandschazet habe. Die Friesen sollen ihm zwar unter ihrem Anführer Radbod die Spitze geboten, aber durch eine Kriegslist geschlagen seyn. Er hat sich nicht in Friesland aufgehalten, hat auch keine Besatzungen darin gelassen; sondern nur eine Contribution sich zahlen lassen, und ist darauf mit seinen Truppen nach Frankreich gegangen. (m) Hier wurde er, wie aus der französischen Geschichte bekannt ist, der Stifter der Normandie, die ihm von dem Könige Karl dem Einfältigen abgetreten wurde.

Zweis

(i) Annales fuld. Lamb. ad an. 885.

(k) Gesta Norman. ad an. 887.

(1) Arnulphus totam orientalem Franciam, quae hodie teutonicum regnum vocatur, id est, Bavariam, Sueviam, Saxoniam, Thuringiam, Phrysiam et Lotharingiam rexit. Godofr. Viterb. Chron. p. 17. bei Pistor. in Script. rer. germ. T. 2. p. 320.

(m) Emmii rer. fris. L. V. p. 82. Schot. Hist. p. 76.

## Zweiter Abschnitt.

§. 1. Diederich I. wird Graf von Holland und verstatmt diese Grafschaft auf seine Nachkommen. Dadurch wird Westfriesland von Flandern bis an Altkmar von dem friesischen Staatskörper abgesondert, Erb-Friesland Freies-Friesland. §. 2. Friesland wurde nach dieser Trennung von dem Bache Rinheim bei Altkmar bis zur Weser eingeschränkt und §. 3. in sieben Seelanden eingetheilt. Vermuthliche Gränzen derselben. §. 4. Diese Seelanden machten zusammen einen verbundenen Staat aus. Landtage zu Itpstalsboom. §. 5. Die Erhaltung der innerlichen Ruhe und Sicherheit für auswärtige Feinde war der Hauptgegenstand der friesischen Gesetze und Landtage. Waffen der Friesen. §. 7. Kaiserliche Grafen. Heerfahrten. §. 8. Ruhe in Friesland diesseits des Ilyss. Die Grafen von Holland unterwerfen sich Westfriesland. §. 9. Fromme Stiftungen. Zu Repsholt wird ein Canonicat errichtet. Die Bischöfe von Utrecht werden mächtig. §. 10. Das Stift Utrecht wird mit den friesischen Grafschaften Ostergo, Westergo und Stavern und §. 11. mit der Stadt Gröningen und der Landschaft Drenthe belehnet. §. 12. Der Bischof Adelbert von Bremen bringt die friesischen Grafschaften Fivelingo und Hunesgo und diesseits der Emse, Emisgo an sich. §. 13. Auch die Bischöfe von Münster überschreiten die Schranken ihrer Gerichtsbarkeit. §. 14. Das geistliche Send-Gericht, Send-Rechte.

## §. 1.

Bruchstücke sind es nur, die wir bisher seit dem Tode Karl des Großen geliefert haben. Fast alleine die Normänner haben in dieser Epoche uns unterhalten. Nun verlieren wir völlig den Faden unserer Geschichte. Wir wissen nicht, was mit den Friesen nach dem Tode des Kaisers Arnulphs, der in dem Ausgange dieses Jahrhunderts verstorben, was unter Ludwig dem Kinde, unter Konrad I. Heinrich dem Vogelsteller, den drei Ottonen, Heinrich